

Karteikarten 1 bis 32

§ 1: Grundlagen

Staatsbegriff	1
Staatsmodelle	2
Verhältnis z. EuropaR	3
Historische Entwicklung I	4
Historische Entwicklung II	5

§ 2: Verfassungsrechtliche Grundprinzipien

Überblick	6
Bedeutung	7
Demokratieprinzip	8
Bundesstaatsprinzip	9
Rechtsstaatsprinzip I	10
Rechtsstaatsprinzip II	11
Rechtsstaatsprinzip III	12
Rechtsstaatsprinzip IV	13
Rechtsstaatsprinzip V	14

§ 3: Staatszielbestimmungen

Staatszielbestimmungen	15
----------------------------------	----

§ 4: Die Grundrechte

Rechtscharakter/ Funktion/ Drittwirkung	16
Grundrechtsadressaten/ -berechtigte	17
Prüfungsschema	18
Schranken/ Schranken-Schranken	19
Einzelfallgesetz/ Zitiergebot	20

§ 5: Die politischen Parteien

Begriff und Funktion	21
Parteienprivileg/ Chancengleichheit	22
Parteienfinanzierung	23

§ 6: Der Bundestag

Funktionen	24
Wahlrechtsgrundsätze	25
Wahlsystem	26
5 %-Klausel, Grundmandat, Überhang	27
Legislaturperiode, Diskontinuität, Auflösung des Bundestags	28
Freies Mandat/ Indemnität/ Immunität	29
Untersuchungsausschuss	30

Karteikarten 33 bis 62

§ 7: Der Bundesrat

Unterschiede Bundesrat - Bundestag	31
Stimmabgabe	32

§ 8: Die Bundesregierung

Richtlinien-, Ressort- und Kollegialprinzip	33
Beendigung der Amtsdauer	34
Aufgabenbereiche	35
Staatssekretäre	36

§ 9: Der Bundespräsident

Aufgaben	37
Wahl	38
Prüfungsrecht	39

§ 10: Die Gesetzgebung

Gesetzgebungszuständigkeiten	40
Erforderlichkeitsklausel	41
Abweichungskompetenz	42
Gesetzgebungsverfahren	43
Gesetzgebungsverfahren: Schema	44
Beispielfälle	45
Änderungsgesetz	46
Rechtsverordnung	47

§ 11: Die Ausführung der Bundesgesetze

Verwaltungstypen	48
Weisungsrecht	49

§ 12: Die Rechtsprechung

Überblick	50
Richterl. Unabhängigk./ Verfahrensgrunds.	51

§ 13: Die Verfassungsgerichtsbarkeit

Grundlagen	52
Das Organstreitverfahren	53
Der Bund-Länder-Streit	54
Die abstrakte Normenkontrolle	55
Die konkrete Normenkontrolle	56

§ 14: Die Finanzverfassung

Grundlagen	57
Begriff der Steuer/ Sonderabgabe	58

§ 15: Der Schutz der Verfassung

Verfassungsänderung	59
Freiheitlich demokratische Grundordnung	60

§ 16: Auswärtige Beziehungen

Abschluss-/Transformationskompetenz	61
Bundeswehreinmächtigkeiten im Ausland	62

§ 2: Verfassungsrechtliche Grundprinzipien – Rechtsstaatsprinzip I

Was bedeutet der „Vorbehalt des Gesetzes“?

Gilt er auch

- **im Rahmen staatlicher Informationstätigkeit?**
- **im Rahmen der Leistungsverwaltung?**
- **in einem Sonderstatusverhältnis?**

Literatur: *Jarass/Pieroth*, GG-Kommentar, Art. 20, Rn. 44 ff.;
Degenhardt, Staatsrecht I, § 4, Rn. 288 ff.

Rechtsstaatsprinzip I

Vorbehalt des Gesetzes bedeutet, dass die Verwaltung im konkreten Fall nur tätig werden kann, wenn sie *durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes* dazu ermächtigt worden ist („Kein Handeln ohne Gesetz!“).

Reichweite: Grundsätzlich gilt zunächst die **Wesentlichkeitstheorie**. Diese besagt, dass der parlamentarische Gesetzgeber alle wesentlichen Angelegenheiten im Staat-Bürger-Verhältnis selbst zu regeln hat. Wesentlich ist dabei, was für die Verwirklichung von Grundrechten von Bedeutung ist.

Nach der (abzulehnenden) sog. *Lehre vom Totalvorbehalt* bedarf jede Handlung der Exekutive einer gesetzlichen Ermächtigung.

Staatliche Informationstätigkeit (z.B. Sektenwarnung): Soweit sich die Regierung im Rahmen ihrer allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit bewegt (v.a. muss die Warnung rechtmäßig sein), ist eine besondere gesetzliche Ermächtigung *nicht* erforderlich. Die Befugnis für die Informationstätigkeit ergibt sich aus der in den Art. 62 ff. GG enthaltenen Aufgabe der Staatsleitung (str.).

Leistungsverwaltung: Grundsätzlich wird es nach h.M. als ausreichend angesehen, wenn die Regelungen betreffend das „Ob“ der Gewährung im Haushaltsgesetz enthalten sind. Die konkrete Vergabe kann jedoch z.B. nach Richtlinien (Verwaltungsvorschriften) erfolgen.
Ausnahme: sog. „grundrechtssensible Bereiche“ wie Pressesubventionen (Art. 5 GG) oder Eingriffe in Art. 4 GG.

Sonderstatusverhältnis: der Gesetzesvorbehalt gilt auch für Sonderstatusverhältnisse wie z.B. Beamten- Wehrpflicht- und Strafgefangenenverhältnisse, sofern nicht nur Maßnahmen *statusinterner Organisationsgewalt* in Frage stehen.

§ 2: Verfassungsrechtliche Grundprinzipien – Rechtsstaatsprinzip V

Was bedeutet der Begriff „Rechtssicherheit“ im Rahmen des Rechtsstaatsprinzips?

Welche Arten der Rückwirkung sind zu unterscheiden und inwieweit sind sie jeweils zulässig?

Literatur: *Degenhardt*, Staatsrecht I, Rn. 365 ff.;
Maurer, Staatsrecht I, § 8, Rn. 46 ff.

Rechtsstaatsprinzip V

Rechtssicherheit fordert, dass der Normadressat erkennen kann, was Inhalt der Norm ist. Dies wird erreicht, indem man eine gewisse *Bestimmtheit*, *Klarheit* und *Widerspruchsfreiheit* der Rechtsordnung fordert.

Die Bestimmtheit verlangt jedoch nicht, dass keine Generalklauseln oder unbestimmten Rechtsbegriffe verwendet werden können. Die Vielgestaltigkeit der Lebenssachverhalte erfordert diese Mittel, um möglichst eine abstrakt-generelle Regelung zu erzielen.

Bei der **Rückwirkung** ist zunächst zwischen echter und unechter Rückwirkung zu differenzieren, um dann deren jeweilige Zulässigkeit feststellen zu können:

1. **Echte Rückwirkung** (nach dem zweiten Senat des BVerfG: *Rückbewirkung von Rechtsfolgen*)

Eine echte Rückwirkung liegt immer dann vor, wenn das belastende Gesetz an einen Sachverhalt anknüpft, der in der Vergangenheit begonnen hat und bereits abgeschlossen ist. An bereits abgeschlossene Tatbestände werden neue Rechtsfolgen geknüpft. Sie ist grundsätzlich **unzulässig**.

Ausnahmen:

- Es war mit einer rückwirkenden Regelung zu rechnen.
- Die bisherige Rechtslage war „unklar und verworren“.
- Eine bestehende, nichtige Norm wird durch eine unanfechtbare Norm ersetzt.
- Die Beeinträchtigung ist lediglich geringfügig.

2. **Unechte Rückwirkung** (nach dem zweiten Senat des BVerfG: *tatbestandliche Rückanknüpfung*)

Sie liegt vor, wenn ein belastendes Gesetz an einen Sachverhalt anknüpft, der in der Vergangenheit bereits begonnen hat, jedoch gegenwärtig noch andauert. Die Norm knüpft an Gegebenheiten vor ihrer Verkündung an, regelt sie jedoch für die Zukunft. Sie ist grundsätzlich **zulässig**, es sei denn, das Vertrauen des Bürgers ist schutzwürdiger als das gesetzgeberische Interesse (Abwägung).

§ 6: Bundestag – Diskontinuität, Legislaturperiode, Auflösung des Bundestags

Was besagt der Grundsatz der Diskontinuität?

Ist eine Verlängerung der Legislaturperiode möglich?

Welche zwei Möglichkeiten gibt es, eine vorzeitige Auflösung des Bundestags herbeizuführen?

Literatur: *Jarass/Pieroth*, GG-Kommentar, Art. 40, Rn. 1 ff.;
Maurer, Staatsrecht I, § 13, Rn. 51 ff.

Diskontinuität, Legislaturperiode, Auflösung des Bundestags

Die Legislaturperiode ist in Art. 39 Abs. 1 GG auf vier Jahre festgelegt. Daraus folgt, dass die Tätigkeit des Bundestags nach Ablauf dieser vier Jahre vollständig endet. Es gilt der Grundsatz der **personellen und sachlichen Diskontinuität**. Ein bereits im Bundestag diskutierter Gesetzesentwurf kann somit nicht durch den neuen Bundestag verabschiedet werden. Es ist ein neues Gesetzgebungsverfahren mit gleichem Inhalt zu initiieren.

Umstritten ist, ob eine **Verlängerung der Legislaturperiode** möglich ist. Erforderlich dafür wäre zunächst eine Verfassungsänderung mit der in Art. 79 Abs. 2 GG geforderten Mehrheit. Des Weiteren müsste die Wahlperiode auch im Einklang mit dem Demokratieprinzip und der darin verankerten ununterbrochenen **Legitimationskette** stehen. Davon kann bei einer Verlängerung auf fünf Jahre noch ausgegangen werden, bei sechs Jahren wird dies bereits kritisch gesehen und sieben Jahre könnten eine ununterbrochene Legitimation nicht mehr gewährleisten. Eine Änderung könnte nur für die folgende Legislaturperiode erreicht werden, da die Legitimation des bereits gewählten Bundestags nur für vier Jahre besteht.

Eine **vorzeitige Auflösung** des Bundestages kann auf zwei Wegen erfolgen:

- **Art. 63 Abs. 4 S. 3 GG** sieht ein Auflösungsrecht des Bundespräsidenten vor, wenn der Kanzler nur mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
- Gemäß **Art. 68 Abs. 1 GG** kann der Kanzler für den Fall, dass die gestellte Vertrauensfrage scheitert, dem Bundespräsidenten die Auflösung des Bundestags vorschlagen.
- In beiden Fällen liegt die Auflösung somit im Ermessen des Bundespräsidenten.

Problematisch ist der Weg über Art. 68 Abs. 1 GG jedoch, wenn die Vertrauensfrage gestellt wird, um anschließend Neuwahlen zu erreichen (**unechte Vertrauensfrage**). Das BVerfG hat entschieden, dass der Bundeskanzler diesen Weg nur wählen kann, wenn die Regierung nicht mehr vom Vertrauen der Parlamentsmehrheit getragen ist. Es muss eine **politisch instabile Lage** vorliegen. Diesbezüglich räumt das BVerfG dem Kanzler jedoch eine **Einschätzungsprärogative** ein (BVerfGE 62, 1 ff.; 114, 121 ff.).